

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Entscheidung 75/210/EWG des Rates vom 27. März 1975

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Entscheidung 75/210/EWG des Rates vom 27. März 1975 betreffend die autonomen Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern ⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderungen der in Italien gegenüber der Tschechoslowakei angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 3. Dezember 1977 beschlossen:

Einmalige Eröffnung eines zusätzlichen Kontingents für die Einfuhr von 14 Mill. Lit von Schießpulver (Tarifstelle 36.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 21. 4. 1975, S. 7.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumping/Antisubventions-Verfahrens betreffend gewisse Profile aus Stahl mit Ursprung in Spanien

Der Kommission sind Informationen zugegangen, die Beweismittel hinsichtlich des Vorliegens von Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen bei Einfuhren von U oder I Profilen aus Stahl mit einer Höhe von 80 mm oder mehr, nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt ⁽¹⁾ mit Ursprung in Spanien, sowie hinsichtlich einer sich daraus ergebenden Schädigung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft enthalten.

Die Kommission hat deshalb in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Sachaufklärung auf Gemeinschaftsebene gemäß der Empfehlung 77/329/EGKS über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur EGKS gehörenden Ländern ⁽²⁾, eingeleitet.

Alle sachdienlichen Angaben zu dem Verfahren können der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen, B-1049 Brüssel, rue de la Loi 200, schriftlich mitgeteilt werden ⁽³⁾.

Interessierte Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien übersandten Fragebogens und durch Vorlage einschlägigen Beweismaterials.

Außerdem wird die Kommission den unmittelbar betroffenen Parteien, die in ihrer im vorstehenden Absatz erwähnten Stellungnahme darum gebeten haben, Gelegenheit geben, ihren Standpunkt mündlich darzulegen, wenn sie ein ausreichendes Interesse an einer weitergehenden Darlegung ihres Standpunkts glaubhaft machen.

⁽¹⁾ Zollposition Nr. ex 73.11 A I, Nimexe Kennziffer Nr. 73.11-14 und 73.11-16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1977, S. 6.

⁽³⁾ Telex-Adresse: Comeurbru 21877.